



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
22. Dezember 2023

Deutsch
Original: Englisch

Menschenrechtsrat

Fünfundfünfzigste Tagung

26. Februar–5. April 2024

Tagesordnungspunkt 6

Allgemeine regelmäßige Überprüfung

Bericht der Arbeitsgruppe für die Allgemeine regelmäßige Überprüfung*

Deutschland

* Der Anhang wird ohne redaktionelle Überarbeitung und nur in der Sprache, in der er eingereicht wurde, verteilt.



Einleitung

1. Die nach Resolution 5/1 des Menschenrechtsrats eingesetzte Arbeitsgruppe für die Allgemeine regelmäßige Überprüfung hielt vom 6. bis 17. November 2023 ihre vierundvierzigste Tagung ab. Auf der 7. Sitzung am 9. November 2023 fand die Überprüfung Deutschlands statt. Die Delegation Deutschlands wurde von der Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe, Luise Amtsberg, angeführt. Auf ihrer 16. Sitzung am 15. November 2023 verabschiedete die Arbeitsgruppe den Bericht über Deutschland.
2. Am 11. Januar 2023 bestimmte der Menschenrechtsrat die folgende Gruppe von Berichterstattern (Troika) zu Moderatoren der Überprüfung Deutschlands: Katar, Luxemburg, und Senegal.
3. Gemäß Ziffer 15 der Anlage zur Resolution 5/1 des Menschenrechtsrats und Ziffer 5 der Anlage zur Ratsresolution 16/21 wurden für die Überprüfung Deutschlands die folgenden Dokumente herausgegeben:
 - a) ein gemäß Ziffer 15 a) vorgelegter Staatenbericht samt schriftlicher Präsentation¹;
 - b) eine vom Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) erarbeitete Zusammenstellung gemäß Ziffer 15 b)²;
 - c) eine vom OHCHR erstellte Zusammenfassung gemäß Ziffer 15 c)³.
4. Die Troika übermittelte Deutschland eine von Aserbaidschan, Belgien, der Islamischen Republik Iran, Panama, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und den Vereinigten Staaten von Amerika erstellte Liste von Vorab-Anfragen. Diese Anfragen sind auf der Website der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung abrufbar.

I. Zusammenfassung des Ablaufs des Überprüfungsprozesses

A. Präsentation durch den überprüften Staat

5. Die Delegation erklärte, Deutschland verurteile den von der Hamas im Oktober 2023 in Israel verübten Terroranschlag. Die Sicherheit und das Existenzrecht Israels seien nicht verhandelbar. Deutschland erkenne das Recht Israels an, sich gegen derartige Angriffe zu verteidigen. Deutschland fühle mit den Opfern und ihren Angehörigen, erkenne das Leid der Zivilbevölkerung im Gazastreifen an, verweise auf seine verstärkte humanitäre Unterstützung für die Menschen im besetzten palästinensischen Gebiet und fordere humanitäre Pausen in Gaza, um eine sichere Verteilung von Hilfsgütern zu gewährleisten. Diese Ereignisse hätten Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben in Deutschland gezeigt, zu vermehrtem Antisemitismus geführt und Besorgnis bei Menschen mit Migrationshintergrund wegen Antisemitismusvorwürfen und Stigmatisierung hervorgerufen. Für Deutschland gelte das unverbrüchliche Bekenntnis, jüdisches Leben zu schützen. Die Bekämpfung des Antisemitismus gehe zwingend mit dem Kampf gegen Rassismus einher.

¹ A/HRC/WG.6/44/DEU/1.

² A/HRC/WG.6/44/DEU/2.

³ A/HRC/WG.6/44/DEU/3.

6. Die Delegation hob die Bemühungen hervor, die unternommen worden seien, um den Herausforderungen bei der Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung und der Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus, religiösem Hass und Antiziganismus zu begegnen. Die komplexen Krisen weltweit und der illegale Einmarsch der Russischen Föderation in die Ukraine hätten zu einem Anstieg von Migration und Vertreibung geführt. Bei aktuellen Herausforderungen wie beispielsweise der Bereitstellung angemessenen Wohnraums werde derzeit Abhilfe geschaffen.

7. Um dem Armutsrisko zu begegnen, das infolge der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) und der wachsenden Inflation entstanden sei, seien Maßnahmen ergriffen worden, um den Arbeitsmarkt zu stabilisieren und den Druck auf die Privathaushalte zu vermindern, in erster Linie durch eine Kindergrundsicherung, einen besseren Ausgleich von Berufs- und Familienleben, bessere Kinderbetreuung und bessere Bildungsinfrastruktur. Der Gesetzentwurf zur Kindergrundsicherung durchlaufe derzeit die entsprechenden parlamentarischen Verfahren.

8. Die Bundesregierung habe Finanzierungsmaßnahmen im Bildungssektor umgesetzt und gesetzgeberische Maßnahmen im Gesundheitssektor ergriffen, um die Folgen der Pandemie zu mildern.

B. Interaktiver Dialog und Fragenbeantwortung durch den überprüften Staat

9. Während des interaktiven Dialogs gaben 123 Delegationen Erklärungen ab. Die während des Dialogs abgegebenen Empfehlungen sind in Abschnitt II dieses Berichts zu finden.

10. Honduras nahm Kenntnis von dem entschlossenen Eintreten für die Bekämpfung des Rassismus.

11. Island hieß die Delegation Deutschlands willkommen.

12. Indien begrüßte die Bemühungen um die Umsetzung der Empfehlungen aus der letzten Überprüfung.

13. Indonesien dankte Deutschland für seinen Bericht.

14. Die Islamische Republik Iran äußerte sich besorgt über die Unterstützung der Besatzungsmacht durch Deutschland und ihre Folgen für die Situation im besetzten palästinensischen Gebiet und in Gaza.

15. Irak bekundete seine Besorgnis über Einschränkungen des Rechts auf Versammlungsfreiheit.

16. Irland bekundete seine Besorgnis über Hetze und Hasskriminalität.

17. Israel begrüßte die Schritte, die gegen Antisemitismus unternommen wurden.

18. Italien begrüßte die Bemühungen um die Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, der häuslichen Gewalt und der Diskriminierung.

19. Japan brachte die Hoffnung zum Ausdruck, dass Deutschland seinen Verpflichtungen zur Verbesserung der Menschenrechtslage nachkommen werde.

20. Kasachstan begrüßte unter anderem die Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus.

21. Kenia regte an, die Öffentlichkeit weiterhin zu sensibilisieren, um Rassismus und Diskriminierung zu bekämpfen.

22. Kirgisistan begrüßte das entschlossene Eintreten zur Förderung der Demokratie und der Menschenrechte.
23. Die Demokratische Volksrepublik Laos nahm Kenntnis von den Anstrengungen zum Schutz der Rechte von Menschen in prekären Situationen.
24. Libanon hielt fest, dass das deutsche soziopolitische System auf Demokratie und Toleranz beruhe.
25. Libyen zeigte sich betrübt angesichts der negativen Einstellung gegenüber der Not des palästinensischen Volkes unter israelischer Besetzung.
26. Liechtenstein nahm die Zusammenarbeit Deutschlands mit dem Rat zur Kenntnis.
27. Luxemburg vermerkte die Fortschritte beim Schutz der Rechte von LGBTIQ+-Personen.
28. Malawi nahm Kenntnis von der Umsetzung der Empfehlungen aus der letzten Überprüfung.
29. Malaysia lobte Deutschland für seinen Schutz der Menschenrechte.
30. Die Malediven nahmen Kenntnis von den Bemühungen um die Stärkung des Kinderschutzes.
31. Malta nahm Kenntnis von den Bemühungen um einen verstärkten Schutz für LGBTIQ+-Personen.
32. Die Marshallinseln würdigten die Anstrengungen zur Unterstützung von Initiativen gegen den Klimawandel.
33. Mauritius dankte Deutschland für seine Führungsstärke in Fragen des Klimawandels.
34. Mexiko begrüßte die Ratifizierung des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989.
35. Die Mongolei begrüßte die Bemühungen um die Bekämpfung sexueller Gewalt gegen Kleinkinder.
36. Montenegro nahm Kenntnis von der langjährigen Politik zum Schutz der Menschenrechte.
37. Marokko nahm Kenntnis von der Förderung der Menschenrechtsgrundsätze im Bildungssystem.
38. Mosambik nahm Kenntnis von den Anstrengungen zum Schutz der Menschenrechte.
39. Namibia erklärte, es bestehe Verbesserungsbedarf bei den Bemühungen um die Bekämpfung des Rassismus.
40. Nepal begrüßte die zum Abbau des Lohngefälles zwischen Männern und Frauen ergriffenen Maßnahmen.
41. Das Königreich der Niederlande nahm Kenntnis von den Maßnahmen zur Stärkung des Schutzes der Rechte von LGBTQI+-Personen und Frauen.
42. Neuseeland begrüßte die Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Rechtsextremismus.
43. Niger nahm zur Kenntnis, dass Deutschland die Möglichkeit in Erwägung zieht, seine Vorbehalte gegenüber dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zurückzunehmen.

44. Nigeria nahm Kenntnis von dem Bekenntnis Deutschlands zu seinen internationalen Menschenrechtsverpflichtungen.
45. Nordmazedonien vermerkte die Zusammenarbeit Deutschlands mit den internationalen Menschenrechtsmechanismen.
46. Norwegen zeigte sich besorgt angesichts des Anstiegs von Hassverbrechen.
47. Pakistan würdigte den Bericht des Bundesministeriums des Innern über Muslimfeindlichkeit.
48. Panama dankte Deutschland für die Präsentation seines Staatenberichts.
49. Paraguay äußerte Besorgnis über fremdenfeindliche Angriffe und Hasskriminalität gegen Minderheiten.
50. Peru dankte Deutschland für die Präsentation seines Staatenberichts.
51. Die Philippinen äußerten sich besorgt über Fälle von Rassismus, Rechtsextremismus und andere Akte der Intoleranz.
52. Polen lobte Deutschland für seine Bildungsangebote für vertriebene ukrainische Kinder und für die Aufnahme zahlreicher Flüchtlinge.
53. Portugal nahm Kenntnis von der Einsetzung der Unabhängigen Kommission Antiziganismus.
54. Katar äußerte sich besorgt über die Israel gewährte Unterstützung, die zur Tötung palästinensischer Zivilpersonen beigetragen habe.
55. Die Republik Korea nahm Kenntnis von der Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge.
56. Die Republik Moldau nahm Kenntnis von den Anstrengungen zur Bekämpfung von Diskriminierung, zur Verhütung des Extremismus und zur Demokratieförderung.
57. Rumänien nahm den Einsatz Deutschlands im Rahmen der internationalen Menschenrechtsmechanismen zur Kenntnis.
58. Die Russische Föderation hielt fest, dass Deutschland nur geringe Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen aus der letzten Überprüfung gemacht habe, und vermerkte zudem diskriminierende Maßnahmen gegen Russinnen und Russen.
59. Samoa nahm Kenntnis von der Priorisierung der Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit.
60. Saudi-Arabien zeigte sich besorgt über den Anstieg der rassistischen Diskriminierung und Hetze.
61. Senegal nahm Kenntnis von dem freiwilligen Beitrag Deutschlands für das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte.
62. Sierra Leone vermerkte den Anstieg der öffentlichen Entwicklungshilfe.
63. Die Slowakei würdigte die Bemühungen um die Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus.
64. Slowenien nahm Kenntnis von der Verabschiedung der Gleichstellungsstrategie.
65. Somalia vermerkte die Fortschritte bei der Förderung der Menschenrechte.
66. Südafrika nahm Kenntnis von der Ausarbeitung der Leitlinien für die Gestaltung einer feministischen Außenpolitik.

67. Spanien würdigte das entschlossene Eintreten Deutschlands für die Förderung der Menschenrechte.
68. Sri Lanka nahm Kenntnis von den seit der letzten Überprüfung ergriffenen Maßnahmen zur Stärkung der Achtung der Menschenrechte.
69. Der Staat Palästina gab Empfehlungen ab.
70. Sudan verwies auf die Ereignisse in Gaza und forderte Deutschland nachdrücklich auf, die Menschenrechte in allen Situationen gleichermaßen zu fördern.
71. Schweden begrüßte die Verabschiedung von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Online-Kontaktanbahnung zur Ausbeutung von Kindern.
72. Die Schweiz dankte Deutschland für seinen Staatenbericht.
73. Die Arabische Republik Syrien gab Empfehlungen ab.
74. Thailand nahm Kenntnis von dem nationalen Plan für Menschenrechte und der feministischen Außenpolitik.
75. Timor-Leste begrüßte die Verabschiedung der umfassenden Gleichstellungsstrategie.
76. Togo äußerte sich besorgt über den Schutz von Migrantinnen und Migranten.
77. Tunesien erklärte erneut, dass das palästinensische Volk ein Recht auf Selbstbestimmung habe, und forderte, der Aggression gegen die Menschen in Gaza und im besetzten palästinensischen Gebiet ein Ende zu setzen.
78. Türkiye nahm Kenntnis von dem systemischen Versagen der Polizei und des Justizsystems bei der Abwehr von Islam- und Fremdenfeindlichkeit.
79. Die Ukraine nahm Kenntnis von der großzügigen Aufnahme von Ukrainerinnen und Ukrainern, die sich auf der Flucht vor dem Krieg befinden.
80. Das Vereinigte Königreich nahm Kenntnis von der Ratifizierung des Protokolls der Internationalen Arbeitsorganisation von 2014 zum Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, und des Übereinkommens (Nr. 190) über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, 2019.
81. Die Delegation Deutschlands führte aus, dass Menschen gesetzlich vor Altersdiskriminierung geschützt seien und Programme negativen Stereotypen entgegenwirken würden. Lesbische, schwule, bisexuelle, Transgender- und intersexuelle Personen seien vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung geschützt, während ein ausdrückliches Verbot von Diskriminierung aufgrund der geschlechtlichen Identität derzeit erarbeitet werde. Es sei eine Strategie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt entwickelt worden. Die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz beaufsichtige Online-Plattformen.
82. Alle Menschen hätten das Recht, ihre Meinung frei zu äußern, sich zu versammeln und zu demonstrieren. Null-Toleranz gelte bei antisemitischem und anti-israelischem Hass und Aufstachelung zu Gewalt. Wo solche Vorfälle und Gewalt zu erwarten gewesen wären, seien Veranstaltungen untersagt worden. Das Zurschaustellen von Symbolen diskriminierender Art sei ebenfalls untersagt worden.
83. Polizeiliche Untersuchungen aus diskriminierenden Gründen seien verboten worden; zudem seien Schulungen zur Sensibilisierung gegenüber Rassismus für Strafverfolgungskräfte aufgelegt worden.
84. Maßnahmen seien eingeführt worden, um den Schutz der Menschenrechte in den Lieferketten zu gewährleisten. Die Rechte von Arbeitsmigrantinnen und -migranten und ihren

Familien seien durch einschlägige Gesetze geschützt worden. Die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen sei mit dem innerstaatlichen Rechtsrahmen nicht vereinbar, da sie auch Personen ohne Aufenthaltsrecht schütze. Migration müsse in einem sicheren und geordneten Rahmen stattfinden; Deutschland unterstütze den Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration. 2023 sei ein Migrationsgesetz verabschiedet worden, mit dem der Zugang zum Arbeitsmarkt für Fachleute aus dem Ausland ausgeweitet und Anreize für eine reguläre Migration geschaffen worden seien. Zusätzlich seien die Beratungsangebote für ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger zum Thema Arbeitnehmerrechte gestärkt worden. Deutschland habe das Übereinkommen (Nr. 190) der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, 2019, ratifiziert. Deutschland habe ein interministerielles Verfahren für die Berichterstattung und Weiterverfolgung gewählt, innerhalb dessen das Auswärtige Amt die Koordinierungsfunktion übernommen habe.

85. Die Vereinigte Republik Tansania nahm Kenntnis von den Maßnahmen Deutschlands zur Bekämpfung von Rassismus und Korruption.
86. Die Vereinigten Staaten lobten Deutschland für sein entschlossenes Eintreten für die Förderung der Demokratie und der Menschenrechte.
87. Uruguay dankte Deutschland für seinen Staatenbericht.
88. Usbekistan nahm Kenntnis von der Zusammenarbeit Deutschlands mit den Vertragsorganen und den Sonderverfahren.
89. Die Bolivariische Republik Venezuela äußerte ihre Besorgnis über die Hasskriminalität und systemische rassistische Diskriminierung.
90. Vietnam nahm Kenntnis von der Durchführung von Programmen zur Anpassung an den Klimawandel.
91. Sambia nahm Kenntnis von der Verabschiedung der umfassenden Gleichstellungsstrategie.
92. Afghanistan würdigte die Einführung humanitärer Aufnahmeprogramme für Staatsbürgerinnen und Staatsbürger Afghanistans.
93. Albanien nahm Kenntnis von dem nationalen Plan zur Bekämpfung von Diskriminierung und Antisemitismus.
94. Algerien nahm Kenntnis von der Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit.
95. Angola nahm Kenntnis von den Fortschritten, die bei der Umsetzung der Empfehlungen aus der letzten Überprüfung erzielt wurden.
96. Argentinien begrüßte unter anderem das Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität.
97. Armenien nahm Kenntnis von der Verabschiedung gesetzgeberischer Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung.
98. Australien nahm die Bemühungen zur Kenntnis, gesetzliche Regelungen über die Selbstbestimmung auszuarbeiten, um die Rechte von LGBTQI+-Personen zu schützen.
99. Aserbaidschan äußerte sich besorgt über die Zunahme von Hassverbrechen aus ethnischen oder religiösen Gründen.
100. Bahrain begrüßte die Bemühungen um die Förderung der Rechte von Jugendlichen.

101. Bangladesch nahm Kenntnis von den Bemühungen, die unternommen wurden, um die Geschlechtergleichstellung im politischen und öffentlichen Leben sicherzustellen.
102. Belarus gab Empfehlungen ab.
103. Belgien hielt fest, dass bei der Bekämpfung der Diskriminierung von LGBTQI+-Personen Fortschritte erzielt wurden.
104. Bhutan begrüßte die Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes mit dem Ziel, bis 2045 Klimaneutralität zu erreichen.
105. Der Plurinationale Staat Bolivien begrüßte unter anderem die Ratifizierung des Über-einkommens (Nr. 169) der Internationalen Arbeitsorganisation über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989.
106. Botsuana nahm Kenntnis von der Verabschiedung der Gleichstellungsstrategie.
107. Brasilien äußerte sich besorgt über Anschuldigungen betreffend die Diskriminierung gefährdeter Kinder.
108. Bulgarien nahm Kenntnis von den Bemühungen um die Bekämpfung von Antisemitismus und die Förderung kultureller Vielfalt.
109. Cabo Verde nahm Kenntnis von den Initiativen im Zusammenhang mit der Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Herkunft.
110. Kamerun hielt fest, dass seit der letzten Überprüfung erfreuliche Fortschritte erzielt wurden.
111. Kanada lobte Deutschland für die Bewältigung eines Zustroms von mehr als einer Million ukrainischer Flüchtlinge.
112. Chile nahm Kenntnis von den Initiativen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung.
113. China vermerkte menschenrechtliche Herausforderungen, darunter Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und strukturelle Ungleichheiten.
114. Kongo ermutigte Deutschland, einen nationalen Plan zur Bekämpfung des Menschenhandels auszuarbeiten.
115. Costa Rica begrüßte die Maßnahmen, die zur Prävention rassistischer Diskriminierung bei der Polizeiarbeit ergriffen wurden.
116. Côte d'Ivoire regte zu einer fortgesetzten Zusammenarbeit mit den Menschenrechtsmechanismen an.
117. Kroatien riet zu einer kontinuierlichen Abschaffung der Praxis des Racial Profiling in der polizeilichen Praxis.
118. Kuba begrüßte die deutsche Delegation.
119. Zypern erkannte die Bedeutung der Menschenrechte im Rahmen der innen- und außenpolitischen Leitlinien Deutschlands an.
120. Tschechien nahm Kenntnis von den positiven Ansätzen zum Schutz der Menschenrechte.
121. Die Demokratische Volksrepublik Korea äußerte sich besorgt über die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte.

122. Dänemark erklärte, es bedürfe weiterer Anstrengungen, um das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) durchzuführen.
123. Dschibuti hielt fest, dass mithilfe des Kabinettausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus Fortschritte erzielt wurden.
124. Die Dominikanische Republik dankte für die Präsentation des Staatenberichts.
125. Ecuador nahm Kenntnis von der Gleichstellungsstrategie.
126. Ägypten bedauerte den abschätzigen Standpunkt Deutschlands im Hinblick auf die Rechte des palästinensischen Volkes.
127. Estland nahm die Gleichstellungsstrategie zur Kenntnis.
128. Fidschi nahm unter anderem die Gleichstellungsstrategie zur Kenntnis.
129. Finnland nahm Kenntnis von der Weiterentwicklung der Gleichstellungsstrategie.
130. Frankreich lobte Deutschland für die Achtung der Menschenrechte, die etwa in der Förderung der Geschlechtergleichstellung durch Verabschiedung einer speziellen interministeriellen Strategie im Jahr 2020 zum Ausdruck komme.
131. Gabun nahm Kenntnis von den Maßnahmen zum Schutz von Kindern.
132. Gambia nahm Kenntnis von der Präsentation der Menschenrechtslage in Deutschland.
133. Georgien äußerte sich besorgt über die Zunahme der Femizide.
134. Ghana nahm Kenntnis von der Verabschiedung der umfassenden Gleichstellungsstrategie.
135. Griechenland lobte Deutschland für seinen Status als Vorreiterland bei der Bekämpfung der Zwangarbeit.
136. Jordanien äußerte Besorgnis über die unausgewogene Position Deutschlands betreffend die am palästinensischen Volk verübten Verbrechen und sein Recht auf die Beendigung der israelischen Besetzung.
137. Die Delegation Deutschlands erläuterte, dass Minderjährige im Alter von unter 17 Jahren nicht von den Streitkräften rekrutiert würden und dass umfassende Vorschriften und Maßnahmen beständen, um ihren besonderen Bedürfnissen gerecht zu werden. Der Dienst an der Waffe beginne erst ab einem Alter von 18 Jahren. Im Koalitionsvertrag sei festgelegt, dass die Rechte des Kindes im Grundgesetz verankert werden sollten. Der Entwurf für ein Gesetz gegen digitale Gewalt werde die Rechte der Opfer stärken. Das Werbeverbot für Schwangerschaftsabbrüche sei aufgehoben worden. Der Begriff „Rasse“ im Grundgesetz sei bewusst gewählt worden, um eine entschiedene Ablehnung der nationalsozialistischen Rassenideologie zum Ausdruck zu bringen. Die Bekämpfung von Rassismus und Gewalt gegen Frauen seien Schlüsselaspekte der Schulungen für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Deutschland habe den Straftatbestand des Verschwindenlassens von Personen neu eingeführt.
138. Maßnahmen zur Umsetzung inklusiver Bildung seien in das Bildungssystem eingeführt und in die Lehrerausbildung aufgenommen worden. Die meisten Bundesländer böten in den Erstaufnahmeeinrichtungen niedrigschwellige Bildungsmöglichkeiten für Flüchtlinge im Kindesalter an. Deutschland habe die Empfehlungen der Unabhängigen Kommission Antiziganismus aufgegriffen. Es sei eine bundesweite Melde- und Informationsstelle eingerichtet worden.

139. Studierende an medizinischen Fakultäten würden in den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen geschult. Es seien Maßnahmen ergriffen worden, um die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten. Durch Gesetzesänderungen solle sichergestellt werden, dass Menschen mit Behinderungen nur mit ihrer Zustimmung sterilisiert werden könnten. Es sei ein Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels ausgearbeitet worden. Ein Gesetz gegen geschlechtsspezifische Straftaten sei 2023 in Kraft getreten. Das Parlament stimme über die Zuständigkeiten des Amtes des unabhängigen Polizeibeauftragten ab. Pläne zur Reform der für die Polizei geltenden Rechtsvorschriften würden unter anderem alle Polizeibeamtinnen und -beamten verpflichten, einen Identitätsnachweis mit sich zu führen. Deutschland habe deutliche Fortschritte auf dem Weg zur Verwirklichung seiner Klimaziele bis 2030 gemacht.

II. Schlussfolgerungen und/oder Empfehlungen

140. Deutschland wird die folgenden Empfehlungen prüfen und in angemessener Frist Stellung nehmen, spätestens bis zur fünfundfünfzigsten Tagung des Menschenrechtsrats. Deutschland wird empfohlen,

140.1 die erste Lesung zu eröffnen, um die Blockade zu überwinden, die eine Ratifizierung der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen verhindert (Marokko);

140.2 die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen zu ratifizieren und seine Vorbehalte gegenüber dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen zurückzuziehen (Paraguay);

140.3 die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen zu ratifizieren (Niger);

140.4 die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen zu ratifizieren (Togo);

140.5 die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen zu ratifizieren (Sri Lanka);

140.6 die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen zu ratifizieren (Bolivarianische Republik Venezuela);

140.7 die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen zu ratifizieren (Afghanistan);

140.8 die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen zu ratifizieren (Algerien);

140.9 die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen zu ratifizieren (Plurinationaler Staat Bolivien);

140.10 die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen zu ratifizieren (Kongo);

140.11 die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte

aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu ratifizieren (Côte d'Ivoire);

140.12 der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen beizutreten und die nationalen politischen Maßnahmen für Migrantinnen und Migranten und Familienzusammenführung zu stärken (Ägypten);

140.13 weitere erforderliche Maßnahmen zu erwägen, um den Schutz der Rechte von Migrantinnen und Migranten sowie Flüchtlingen sicherzustellen, unter anderem durch die Ratifizierung der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (Nigeria);

140.14 die Ratifizierung der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu erwägen (Senegal);

140.15 die Ratifizierung der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu erwägen (Sierra Leone);

140.16 die Ratifizierung der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu erwägen (Somalia);

140.17 die Ratifizierung der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu erwägen (Sambia);

140.18 die Ratifizierung der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu erwägen (Ghana);

140.19 die Ratifizierung der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu erwägen (Bangladesch);

140.20 alle seine Vorbehalte gegenüber dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 und dem Übereinkommen zur Verminde-
rung der Staatenlosigkeit von 1961 zurückzuziehen, im Einklang mit seiner Zu-
sage beim Tagungsteil auf hoher Ebene über Staatenlosigkeit des Hohen Flüch-
lingskommissariats der Vereinten Nationen im Jahr 2019 (Panama);

140.21 seine Vorbehalte gegenüber dem Übereinkommen über die Rechts-
stellung der Staatenlosen und dem Übereinkommen zur Verminderung der Staaten-
losigkeit im Einklang mit der Zusage Deutschlands beim Tagungsteil auf ho-
her Ebene über Staatenlosigkeit des Hohen Flüchlingskommissariats der Verein-
ten Nationen zurückzuziehen (Nordmazedonien);

140.22 die Rechtsvorschriften zur Staatsangehörigkeit zu überarbeiten, um sicherzustellen, dass alle in Deutschland geborenen Kinder, die anderenfalls staatenlos wären, automatisch bei Geburt die Staatsbürgerschaft erlangen (Mosambik);

140.23 alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen umfassenden nationalen Plan zum Schutz der Rechtsstellung staatenloser Personen umzuset-
zen, damit die in dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 verankerten Rechte, einschließlich des Aufenthaltsrechts, ihre volle Wirkung entfalten (Uruguay);

- 140.24 **Schulungen für öffentliche Bedienstete zu Fragen der Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit auf allen Verwaltungsebenen anzubieten und umfassende nationale Daten zu veröffentlichen, um den Schutz staatenloser Personen im Land zu verbessern (Rumänien);**
- 140.25 **sich verstärkt darum zu bemühen, Staatenlosigkeit zu dokumentieren und zu bekämpfen (Usbekistan);**
- 140.26 **die erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, um die Gesetzgebung an die internationalen Standards anzulegen (Cabo Verde);**
- 140.27 **die Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu wahren (Libanon);**
- 140.28 **eine Änderung des Grundgesetzes zu erwägen, bei der der Begriff „Rasse“ in Artikel 3 (3) durch „rassistische Diskriminierung“ ersetzt wird, um einen Schutz im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen zu ermöglichen (Südafrika);**
- 140.29 **Rechtsvorschriften zu erlassen, um Rassismus, rassistische Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu bekämpfen (Saudi-Arabien);**
- 140.30 **Änderungen des Strafgesetzbuchs vorzunehmen, um den Zugriff auf Informationen über freiwillige Schwangerschaftsabbrüche zu ermöglichen (Island);**
- 140.31 **alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 enthaltenen Feststellungen umzusetzen (Marshallinseln);**
- 140.32 **seinen für polizeiliches Verhalten geltenden Politik- und Rechtsrahmen zu überarbeiten, um sämtliche Formen von Rassismus, darunter auch Racial Profiling, zu beseitigen (Islamische Republik Iran);**
- 140.33 **eine umfassende Überprüfung seiner Politik- und Rechtsrahmen für polizeiliches Verhalten vorzunehmen und die Ausbildung von Strafverfolgungskräften zu verbessern, um Fälle von Racial Profiling zu unterbinden (Indien);**
- 140.34 **die Ausbildung von Strafverfolgungskräften auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene auszuweiten, um Situationen von Racial Profiling entgegenzuwirken (Malta);**
- 140.35 **Maßnahmen zu ergreifen, um Racial Profiling in der polizeilichen Praxis zu verhindern (Belarus);**
- 140.36 **die Bemühungen zu verstärken, um rassistische Diskriminierung und Racial Profiling im Rahmen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu bekämpfen (Italien)⁴;**
- 140.37 **die verpflichtende und fachspezifische Ausbildung von Strafverfolgungskräften, Staatsanwältinnen und -anwälten sowie Richterinnen und Richtern zur Verhütung von rassistischer Diskriminierung und Racial Profiling auszuweiten (Philippinen);**

⁴ Die während des interaktiven Dialogs verlesene Empfehlung lautete: „Bemühungen zu verstärken, um Racial Profiling im Rahmen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu bekämpfen“.

- 140.38 dem von der Polizei bei Strafverfolgungsmaßnahmen praktizierten, ungerechtfertigten Racial Profiling aufgrund rassistischer Zuschreibung, Hautfarbe, Sprache, Religion oder nationaler oder ethnischer Herkunft ein Ende zu setzen (Bolivariische Republik Venezuela);
- 140.39 die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass die Menschenrechte in umfassender und objektiver Weise behandelt werden, ohne mit zweierlei Maß zu messen oder selektiv vorzugehen (Saudi-Arabien);
- 140.40 Schulungen auf dem Gebiet der Menschenrechte für Strafverfolgungskräfte anzubieten (Japan);
- 140.41 einen nationalen Aktionsplan für die Durchführung der Istanbul-Konvention zu erstellen (Costa Rica);
- 140.42 einen nationalen Aktionsplan für die Durchführung der Istanbul-Konvention zu erstellen und die Zahl der Schutzunterkünfte für Opfer häuslicher Gewalt zu erhöhen, um dem aktuellen Bedarf zu entsprechen (Dänemark);
- 140.43 die Befugnisse der Antidiskriminierungsstelle des Bundes auszuweiten (Angola);
- 140.44 einen ständigen nationalen Mechanismus zur Umsetzung, Berichterstattung und Weiterverfolgung einzurichten (Paraguay);
- 140.45 einen nationalen Mechanismus für die Umsetzung von, Berichterstattung über und Weiterverfolgung von Menschenrechtsverpflichtungen und Empfehlungen auf diesem Gebiet einzurichten (Portugal);
- 140.46 aktiv mit der Zivilgesellschaft bei der Weiterverfolgung von Empfehlungen der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung zusammenzuarbeiten (Albanien);
- 140.47 weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, die auf die Verwirklichung der substanziellen Gleichheit zwischen Frauen und Männern in allen Bereichen gerichtet sind, in denen Frauen unterrepräsentiert oder benachteiligt sind (Indien);
- 140.48 den Kampf gegen Rassismus, Hetze und Hasskriminalität fortzusetzen (Luxemburg);
- 140.49 die Umsetzung der 89 Maßnahmen zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus, die von der Bundesregierung 2021 beschlossen wurden, systematisch zu überwachen (Malawi);
- 140.50 die Rolle der Antidiskriminierungsstelle des Bundes beim effektiven Schutz vor Rassismus und allen Formen der Diskriminierung zu stärken (Plurinationaler Staat Bolivien);
- 140.51 umfassende Meldemechanismen für Hasskriminalität zu entwickeln und verstärkt Bemühungen zu unternehmen, entsprechende Vorfälle zu verhindern, zu untersuchen und zu sanktionieren (Malawi);
- 140.52 umfassende Meldemechanismen für Hasskriminalität einzurichten und verstärkt Bemühungen zu unternehmen, entsprechende Vorfälle zu verhindern, zu untersuchen und zu sanktionieren (Aserbaidschan);
- 140.53 Bemühungen zu verstärken, die bestehenden Rechtsvorschriften gegen Rassismus wirksam umzusetzen und durchzusetzen, unter anderem durch

Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor allen Formen der Diskriminierung, Intoleranz, rassistischen Hetze, rassistischen Gewalt und anderen Formen der Hasskriminalität (Malaysia);

140.54 **Anstrengungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu verstärken, um die Achtung der Menschenrechte und die Toleranz gegenüber der Vielfalt zu fördern und stereotype Vorurteile zu beseitigen (Montenegro);**

140.55 **öffentliche Maßnahmen und Sensibilisierungskampagnen zu stärken, die darauf gerichtet sind, Diskriminierung und Rassismus zu bekämpfen (Marokko);**

140.56 **seine Bemühungen um die Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung in allen ihren Formen aufrechtzuerhalten und zu verstärken (Nigeria);**

140.57 **weitere Schritte zu unternehmen, um die Prävention, Untersuchung und Strafverfolgung von Hasskriminalität zu stärken, unter anderem durch die vollständige Umsetzung von Aktionsplänen gegen Rechtsextremismus und Rassismus (Norwegen);**

140.58 **verstärkt gegen soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten vorzugehen und dabei auf ein Sozialschutzsystem mit einem systemischen, umfassenden und nichtdiskriminierenden Ansatz zurückzugreifen (Paraguay);**

140.59 **die zeitnahe und transparente Umsetzung der 2021 von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Extremismus sicherzustellen und diese Initiative weiterzuführen (Sierra Leone);**

140.60 **wirksame rechtliche und administrative Maßnahmen zu ergreifen, die darauf gerichtet sind, alle Formen von Diskriminierung, einschließlich Islamfeindlichkeit, zu verhüten und zu bekämpfen (Somalia);**

140.61 **sicherzustellen, dass die Bundesregierung in Abstimmung mit den Ländern auf allen Verwaltungsebenen, einschließlich der staatlichen Sicherheitskräfte, Maßnahmen gegen Diskriminierung und Hetze ergreift, um auf die vom Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor erhobenen Vorwürfe zu reagieren (Spanien);**

140.62 **Rassismus und rassistische Diskriminierung auf allen Ebenen der Gesellschaft auch weiterhin durch Maßnahmen der Exekutive, der Legislative und der Justiz sowie im Dialog mit der Zivilgesellschaft zu bekämpfen (Sri Lanka);**

140.63 **die Anstrengungen zur Bekämpfung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung und Hetze fortzusetzen (Sudan);**

140.64 **strukturellen Rassismus in seinen Institutionen abzubauen und erneut aufbrandendem Rassismus entgegenzuwirken (Arabische Republik Syrien);**

140.65 **die Bemühungen zu verstärken, Rassismus, Diskriminierung und sämtliche Formen gegen Gruppen gerichteter Gewalt durch die Überprüfung seines Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus und dessen vollständige Umsetzung zu bekämpfen (Thailand);**

140.66 **die Ausweitung des Mandats der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zu erwägen, um Hetze zu erfassen (Ukraine);**

140.67 **seine Bemühungen um die Bekämpfung von rassistischer Diskriminierung, Hetze, Islamfeindlichkeit, Fremdenfeindlichkeit und anderer damit zusammenhängender Intoleranz fortzusetzen (Algerien);**

- 140.68 **weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um die Diskriminierung und die Verbreitung von Hassparolen betreffend Menschen afrikanischer Herkunft, LGBTQ+-Personen, Sinti, Roma, Musliminnen und Muslime, Jüdinnen und Juden, Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten zu bekämpfen und die Tatverantwortlichen von Hassverbrechen zu bestrafen (Argentinien);**
- 140.69 **wirksame Schritte zu unternehmen, um rassistische, fremden- und islamfeindliche Handlungen im Land zu bekämpfen (Aserbaidschan);**
- 140.70 **sich verstärkt darum zu bemühen, strukturellen Rassismus und Diskriminierung in Schulen zu beseitigen, unter anderem durch Zusammenarbeit mit den Medien in Form von Aufklärungskampagnen (Brasilien);**
- 140.71 **den Kampf gegen alle Formen der rassistischen Diskriminierung mit größerem Nachdruck zu führen (Kamerun);**
- 140.72 **die soziale Inklusion aller Teile der Bevölkerung zu fördern (Kamerun);**
- 140.73 **die Erhebung von Daten zu bewährten Vorgehensweisen gegen Hasskriminalität zu verbessern, um die zunehmenden Gewaltakte gegen Angehörige sichtbarer Minderheiten besser zu dokumentieren und strafrechtlich zu verfolgen (Kanada);**
- 140.74 **den Kampf gegen Diskriminierung und Hetze gegenüber Afrikanerinnen und Afrikanern und Minderheiten zu verstärken und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die strukturellen Ungleichheiten zu beseitigen, von denen Minderheiten betroffen sind (China);**
- 140.75 **weiterhin Regierungsstrategien und Rechtsnormen zu fördern, um die Geschlechtergleichstellung zu schützen und voranzubringen (Kuba);**
- 140.76 **die Bemühungen um die Gleichberechtigung von Mann und Frau fortzuführen, insbesondere im Hinblick auf die Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt, den Zugang zu Führungspositionen und die Anstrengungen, alle Formen von Menschenhandel zu bekämpfen, dessen Opfer in erster Linie Frauen sind (Frankreich);**
- 140.77 **die Geschlechtergleichstellung weiter zu fördern, insbesondere in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert oder benachteiligt sind (Gabun);**
- 140.78 **die Bemühungen um die Bekämpfung von Islamfeindlichkeit zu verstärken und seinen Unabhängigen Expertenkreis Muslimfeindlichkeit zu unterstützen (Jordanien);**
- 140.79 **alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die wirksame Untersuchung von Vorwürfen übermäßiger Gewaltanwendung durch Strafverfolgungskräfte zu gewährleisten und die strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung der Tatverantwortlichen zu veranlassen (Liechtenstein);**
- 140.80 **Fälle von Gewaltanwendung der Strafverfolgungskräfte gegenüber friedlichen Demonstrantinnen und Demonstranten unverzüglich zu untersuchen (Russische Föderation);**
- 140.81 **das System der Registrierung von Strafanzeigen gegen die übermäßige Anwendung von Gewalt durch Strafverfolgungskräfte zu stärken, den Opfern wirksamen Zugang zu Beschwerdemechanismen zu garantieren und die Strafen für Tatverantwortliche entsprechend der Schwere der verübten Straftat zu verschärfen (Uruguay);**

- 140.82 sicherzustellen, dass die Anwendung von Gewalt durch Strafverfolgungsbehörden erforderlich und verhältnismäßig ist, und die Anforderungen an Polizeikräfte für das Tragen von Dienstmarken zu aktualisieren (Australien);
- 140.83 Maßnahmen zu ergreifen, um die unverhältnismäßige Anwendung von Gewalt durch Polizeibeamtinnen und -beamte zu unterbinden (Belarus);
- 140.84 strafrechtliche Vorschriften zu vereinheitlichen und Folter als eigenständige Straftat einzustufen, um damit der Bestimmung im Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu entsprechen (Chile);
- 140.85 die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter mit hinreichenden Ressourcen zu versorgen, damit sie ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen kann (Dominikanische Republik);
- 140.86 politische Maßnahmen zu stärken, um sicherzustellen, dass der Schutz der unveräußerlichen Rechte von Menschen, die sich in einer Situation widerrechtlicher ausländischer Besetzung befinden, so auch die Palästinenserinnen und Palästinenser im besetzten palästinensischen Gebiet, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht stehen (Indonesien);
- 140.87 in Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß den Genfer Abkommen von 1949, insbesondere dem Vierten Abkommen, und den internationalen Menschenrechtsnormen alle Formen der Unterstützung, Ermutigung oder Hilfe gegenüber dem kolonialen Apartheid-Siedlerregime Israels einzustellen, die es diesem ermöglichen, seine Straftaten, darunter auch Völkermord, zu begehen und seine Besetzung zu Lasten der legitimen Rechte des palästinensischen Volkes zu verlängern (Arabische Republik Syrien);
- 140.88 alle politischen, rechtlichen, finanziellen und wirtschaftlichen Maßnahmen zu ergreifen, um seiner Verpflichtung nachzukommen, die Achtung des humanitären Rechts im besetzten palästinensischen Gebiet und in Gaza gemäß dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen zu gewährleisten (Islamische Republik Iran);
- 140.89 die Rechtsvorschriften zur Kontrolle von Waffenexporten mit Artikel 7 des Vertrags über den Waffenhandel zu harmonisieren und Mechanismen zur Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht zu fördern, um zu verhindern, dass Waffen zur Begehung von Missbrauch oder Verstößen gegen die Menschenrechte oder das humanitäre Völkerrecht eingesetzt werden (Mexiko);
- 140.90 eine sofortige Waffenruhe und die bedingungslose und ungehinderte Zulieferung humanitärer Hilfe in den Gazastreifen zu fordern (Namibia);
- 140.91 die Auffassung Deutschlands zum Recht auf Selbstverteidigung mit dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs von 2004 in Einklang zu bringen (Pakistan);
- 140.92 die Bestimmungen des Völkerrechts redlich einzuhalten, insbesondere um die Achtung des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten und die Verantwortung von Drittstaaten für völkerrechtswidrige Handlungen zu wahren (Staat Palästina);
- 140.93 den Dialog mit dem Rahmenwerk des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen im Hinblick auf die Bekämpfung der humanitären Folgen von Kernwaffen auszuweiten und den Beitritt zu dem Vertrag zu erwägen (Thailand);

- 140.94 die Bereitstellung von Wehrmaterial oder militärischem Gerät an Israel einzustellen, das zur Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingesetzt werden kann (Türkiye);
- 140.95 eine sofortige Waffenruhe sowie den bedingungslosen und ungehinderten Zugang für Treibstoff- und humanitäre Hilfslieferungen nach Gaza zu fordern (Türkiye);
- 140.96 zu fordern, dass den in Gaza begangenen schweren Verstößen gegen das Völkerrecht sofort ein Ende gesetzt wird (Türkiye);
- 140.97 dazu beizutragen, die Achtung des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten, insbesondere in Gebieten internationaler Konflikte wie etwa dem besetzten palästinensischen Gebiet, um das Recht auf Leben und den Genuss der grundlegenden Rechte zu wahren (Algerien);
- 140.98 die Rechtsvorschriften zur Kontrolle von Waffenexporten mit Artikel 7 Absatz 4 des Vertrags über den Waffenhandel zu harmonisieren (Côte d'Ivoire);
- 140.99 die Durchführung und gesetzliche Einhaltung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und des Vertrags über den Waffenhandel, insbesondere Artikel 7 des Vertrags über den Waffenhandel, zu verbessern (Samoa);
- 140.100 dem unverantwortlichen Handel konventioneller Waffen mit Israel, der kolonialen Besatzungsmacht, der den Weltfrieden und die internationale Sicherheit untergräbt, die Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ermöglicht und eine Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt, ein Ende zu setzen (Staat Palästina);
- 140.101 größere Kooperationsbereitschaft bei der strafrechtlichen Verfolgung illegaler Aktivitäten der terroristischen Organisationen PKK, DHKP-C und FETÖ zu zeigen und anhängigen Auslieferungsersuchen stattzugeben (Türkiye);
- 140.102 die Wirksamkeit der Bemühungen um die Bekämpfung des strukturellen und institutionellen Rassismus in staatlichen Behörden sicherzustellen (Indonesien);
- 140.103 weitere Anstrengungen zu unternehmen, um Korruption verstärkt mit den Instrumenten des Strafrechts zu bekämpfen, insbesondere im Hinblick auf die 2021 unternommenen Schritte zur Aktualisierung der Straftatbestände der Bestechlichkeit und Bestechung von gewählten Amtsträgerinnen und Amtsträgern (Armenien);
- 140.104 die Meldemechanismen für Hasskriminalität zu verbessern und durch Schulungen für Polizeikräfte, Staatsanwältinnen und -anwälte sowie Richterinnen und Richter die Anstrengungen zu intensivieren, derartige Straftaten zu verhüten, zu untersuchen und zu ahnden (Paraguay);
- 140.105 wirksame und unabhängige Untersuchungsmechanismen für Menschenrechtsverstöße einzurichten, die von Strafverfolgungskräften auf Landes- und Bundesebene begangen werden (Schweiz);
- 140.106 unverzüglich und auf transparente Weise sämtliche Fälle angeblichen Fehlverhaltens von Polizeikräften zu untersuchen und diskriminierendes Verhalten angemessen zu sanktionieren (Aserbaidschan);

- 140.107 gegen die Tatverantwortlichen von Angriffen auf Journalistinnen und Journalisten zu ermitteln und diese strafrechtlich zu verfolgen sowie aufgeschlüsselte Daten zu derartigen Taten zu erheben, um politische Maßnahmen zu konzipieren, die ihnen so wirksam wie möglich entgegenwirken (Vereinigte Staaten von Amerika);
- 140.108 sicherzustellen, dass sämtliche Hassverbrechen gründlich untersucht und bestraft werden und dass den Opfern effektive Rechtsbehelfe gewährt wird (Belarus);
- 140.109 die erforderlichen Bemühungen zu unternehmen, um gegen Personen zu ermitteln und diese strafrechtlich zu verfolgen, denen im Ausland schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen angelastet werden, sofern sie der deutschen Hoheitsgewalt unterstehen (Chile);
- 140.110 durch eine Änderung des Bundesbeamtengesetzes der Sanktionierung muslimischer Frauen im öffentlichen Dienst für das Tragen des Kopftuchs ein Ende zu setzen (Islamische Republik Iran);
- 140.111 das Kopftuchverbot für Lehrerinnen, Studentinnen und Beamtinnen aufzuheben und der Sanktionierung muslimischer Frauen im öffentlichen Dienst für das Tragen des Kopftuchs ein Ende zu setzen, namentlich durch eine Änderung des Bundesbeamtengesetzes (Katar);
- 140.112 darauf hinzuwirken, dass muslimische Frauen im öffentlichen Dienst nicht für das Tragen des Hidschabs bestraft werden, namentlich durch eine Änderung des Bundesbeamtengesetzes (Irak);
- 140.113 die Tatverantwortlichen von Hetze und Hasskriminalität, einschließlich Islamfeindlichkeit, unterschiedslos strafrechtlich zu verfolgen (Indonesien);
- 140.114 alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den landesweit zunehmenden islamfeindlichen Angriffen entgegenzuwirken und alle Feindseligkeiten gegenüber mulimischen Personen und der muslimischen Gemeinschaft strafrechtlich zu verfolgen (Islamische Republik Iran);
- 140.115 die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Gewalt gegen Demonstrantinnen und Demonstranten zu vermindern und das Recht auf friedliche Versammlung ohne Diskriminierung zu garantieren (Irak);
- 140.116 die Anstrengungen zur Bekämpfung von Hetze und Hasskriminalität zu verstärken, darunter auch Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Schulungen für Strafverfolgungskräfte (Irland);
- 140.117 weitere Maßnahmen zu ergreifen, um alle Akte von Antisemitismus zu untersuchen und die Tatverantwortlichen zu bestrafen (Israel);
- 140.118 Maßnahmen zu ergreifen, um Hetze, einschließlich verbaler Angriffe und Online- und Offline-Hetze, die sich gegen schutzbedürftige Gruppen richten, zu bekämpfen (Kirgisistan);
- 140.119 weiterhin das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Recht auf Versammlungsfreiheit seiner Bürgerinnen und Bürger aufrechtzuerhalten und zu schützen (Libanon);
- 140.120 konkrete Maßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen, um Hasskriminalität zu bekämpfen (Namibia);

- 140.121 die Meinungsfreiheit, das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Recht auf friedliche Versammlung zu achten und davon abzusehen, Strafmaßnahmen gegen Personen, insbesondere gegen Angehörige religiöser oder ethnischer Minderheiten, Eingewanderte oder Flüchtlinge zu verhängen, die ihr Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung ausüben (Katar);
- 140.122 verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Hetze zu bekämpfen und hinreichende rechtliche Schutzbestimmungen vorzusehen, um sie zu verhindern (Saudi-Arabien);
- 140.123 das Verbot pro-palästinensischer Proteste aufzuheben, da das Demonstrieren zu den Grundrechten zählt, und die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörden vom 13. Oktober zu widerrufen, Schülerinnen und Schülern das Tragen der schwarz-weißen palästinensischen Kufija und die Anbringung von Aufklebern mit der Aufschrift „free Palestine“ zu untersagen, was Bedenken hinsichtlich der freien Meinungsäußerung und potenzieller Diskriminierung hervorrief (Staat Palästina);
- 140.124 ernstliche Schritte gegen islam- und fremdenfeindliche Angriffe und Praktiken zu unternehmen, einschließlich einer umfassenden Überprüfung seiner Polizeikräfte und des Justizsystems sowie zusätzlicher Schutzmaßnahmen für Moscheen (Türkiye);
- 140.125 das Verbot pro-palästinensischer Demonstrationen aufzuheben (Türkiye);
- 140.126 sicherzustellen, dass die Meinungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung gewahrt bleiben, indem die diskriminierende Behandlung von Aktivistinnen und Aktivisten, insbesondere friedlicher pro-palästinensischer Demonstrierender, durch Polizeikräfte vermieden wird (Indonesien);
- 140.127 das Recht auf freie Meinungsäußerung und friedliche Demonstrationen im Land zu garantieren, insbesondere von Demonstrationen, die sich gegen Besetzung richten und das Recht kolonisierter Völker auf Selbstbestimmung einfordern (Algerien);
- 140.128 seine Bemühungen zu verstärken, alle Formen von Hetze offline wie online zu bekämpfen und seine Sensibilisierungsbemühungen fortzusetzen, mit denen Toleranz und die Achtung der Menschenrechte gefördert werden (Zypern);
- 140.129 Hetze durch die Aufstockung der öffentlichen Ressourcen für die Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu bekämpfen, die darauf gerichtet ist, die Achtung der Menschenrechte und Toleranz gegenüber Vielfalt zu fördern sowie stereotype Vorurteile zu beseitigen (Finnland);
- 140.130 weiterhin gegen Hetze vorzugehen, deren weltweite Verbreitung wir mit Besorgnis zur Kenntnis nehmen (Frankreich);
- 140.131 verstärkt Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Förderung von Toleranz gegenüber Vielfalt durchzuführen (Georgien);
- 140.132 die Nutzung der Pegasus-Spyware und weiterer vergleichbarer Programme ohne angemessene Schutzbestimmungen für Menschenrechte, Rechenschaftspflicht und Transparenz zu unterlassen (Costa Rica);
- 140.133 auf der Grundlage internationaler Menschenrechtsnormen Vorschriften für die Nutzung biometrischer Daten in Gesichtserkennungssystemen

und für behördliche Kontrollen von Internetdienstleistern zu erlassen (Costa Rica);

140.134 das Recht der Eltern auf Erziehung und Bildung ihrer Kinder im Einklang mit dem Völkerrecht zu achten (Nigeria);

140.135 Kampagnen zur Sensibilisierung von religiösen Gemeinschaften aufzulegen, die Kinderheiraten vornehmen, und dieser Praxis ein Ende zu bereiten (Togo);

140.136 politische Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Familie und ihrer Werte zu beschließen, da sie die tragende Säule der Gesellschaft bildet, und die Rolle der Eltern und ihre Rechte bei der Erziehung ihrer Kinder zu stärken (Tunesien);

140.137 weiterhin auf die Umsetzung des neuen Gesetzes über Geschlechtsidentität auf Grundlage der Selbstbestimmung und Selbstidentifizierung hinzuwirken, das es den Menschen überdies gestattet, ihr Recht auf Privatsphäre und Familienleben zu wahren (Argentinien);

140.138 unverheiratete Paare in festen Beziehungen, sowohl gegengeschlechtliche als auch gleichgeschlechtliche, familienrechtlich anzuerkennen (Kanada);

140.139 politische Maßnahmen zur Unterstützung der Familie als der natürlichen Grundeinheit der Gesellschaft zu fördern (Ägypten);

140.140 angemessene Unterkünfte für die Opfer von Menschenhandel, einschließlich der Opfer im Kindesalter, zu bieten, um Unterstützung und Schutz sowie angemessene Dienstleistungen für die Opfer zu gewährleisten (Liechtenstein),

140.141 einen unabhängigen Überwachungsmechanismus einzurichten, der dazu dient, die politischen Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu überwachen (Polen);

140.142 die wirksame Umsetzung des Protokolls zum Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, sicherzustellen (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland);

140.143 eine gerechte Behandlung und Unterstützung für Opfer von Menschenhandel sicherzustellen (Bahrain);

140.144 den Schwerpunkt auf eine konkrete politische Leitlinie und Strategie zum Schutz aller Frauen und Mädchen vor sexueller Nötigung, sexueller Belästigung und sexueller Ausbeutung zu legen und sämtliche Formen der Sklaverei, einschließlich des Menschenhandels, zu verbieten (Demokratische Volksrepublik Korea);

140.145 verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um das Lohngefälle zwischen Männern und Frauen zu verringern und das Entgeltransparenzgesetz durchzusetzen (Montenegro);

140.146 gleiches Entgelt für Männer und Frauen sicherzustellen (Ägypten);

140.147 Maßnahmen zu ergreifen, um das Lohngefälle zwischen Männern und Frauen weiter abzubauen (Ukraine);

140.148 Programme und Maßnahmen durchzuführen, um das Lohngefälle zwischen Männern und Frauen zu verringern und die Zahl der Frauen in Wahlämtern und bei der Ämtervergabe zu erhöhen (Rumänien);

- 140.149 konkrete Schritte zu unternehmen, um Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt herbeizuführen, unter anderem die Beseitigung geschlechtsspezifischer Unterschiede in der Erwerbsbeteiligung, beispielsweise durch eine verbesserte Verfügbarkeit von Kinderbetreuung (Norwegen);
- 140.150 Rechtsvorschriften zu verstärken, um alle Formen der geschlechts-spezifischen Diskriminierung am Arbeitsplatz zu beseitigen, einschließlich der Aufhebung des Lohngefälles zwischen Frauen und Männern (Republik Moldau);
- 140.151 Rechtsvorschriften zu erarbeiten, um sicherzustellen, dass die Ratifizierung des Übereinkommens (Nr. 190) über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, 2019, wirksam durchgeführt wird (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland);
- 140.152 weitere Anstrengungen zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Familien, einschließlich der Kinder, einen angemessenen Lebensstandard genießen (Kroatien);
- 140.153 die Geschlechtergleichstellung durch weitere Maßnahmen zu fördern, um Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt herzustellen, so auch durch eine verbesserte Verfügbarkeit, Bezahlbarkeit und Qualität der Kinderbetreuung (Finnland);
- 140.154 die Herausforderungen zu bewältigen, denen sich Frauen auf dem Arbeitsmarkt gegenübersehen (Vereinigte Republik Tansania);
- 140.155 verstärkt in soziale Sicherheit zu investieren und wirksam zu handeln, um Armut und Ungleichheit zu beseitigen (China);
- 140.156 Armut im Kontext des ökologischen Wandels der Volkswirtschaften zu bekämpfen und sicherzustellen, dass diese Anpassung tragfähig ist und nicht zu Spaltungen innerhalb der Gesellschaft und zu Diskriminierung führt (Tschechien);
- 140.157 eine nationale Strategie zur Integration wohnungsloser Menschen zu beschließen (Portugal);
- 140.158 sich weiterhin darum zu bemühen, die sozioökonomische Lage in Armut lebender gesellschaftlicher Gruppen zu verbessern (Tunesien);
- 140.159 Maßnahmen zu fördern, um die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Bevölkerung zu garantieren, unter anderem in ländlichen Gebieten (Plurinationaler Staat Bolivien);
- 140.160 weitere Anstrengungen zu unternehmen, um eine umfassende sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte zu fördern, einschließlich durch die Beseitigung aller Hindernisse für Dienste zum sicheren und legalen Schwangerschaftsabbruch und zur entsprechenden Nachsorge (Kanada);
- 140.161 die Umsetzung der elften Revision der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-11) zu beschleunigen (Island);
- 140.162 Investitionen in Versorgungsleistungen für die psychische Gesundheit von Kindern zu erhöhen und den Zugang zu solchen Leistungen zu verbessern (Slowenien);
- 140.163 Disparitäten beim Zugang zu hochwertiger Bildung zu beseitigen (Japan);

- 140.164 **Menschenrechtsbildung in Schulen anzubieten (Japan);**
- 140.165 **sich weiterhin darum zu bemühen, das Recht auf inklusive Bildung zu stärken, indem das Augenmerk auf die Integration marginalisierter und benachteiligter Kinder gerichtet wird (Malediven);**
- 140.166 **zu erwägen, die Vorschulbildung entsprechend der Empfehlung der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) deutschlandweit zur Pflicht zu machen (Mauritius);**
- 140.167 **angemessenen und ungehinderten Zugang zu Bildungsleistungen und Gesundheitsversorgungsdiensten für Kinder in benachteiligten Verhältnissen und Kinder ohne geregelten Aufenthaltsstatus sowie für asylsuchende Kinder und Migrantinnen und Migranten im Kindesalter zu gewähren (Polen);**
- 140.168 **zusätzliche Ressourcen für die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems bereitzustellen, insbesondere für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Samoa);**
- 140.169 **seine Bemühungen fortzusetzen, die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben durch Kinderbetreuung und ein familienfreundliches Arbeitsumfeld für Eltern zu fördern, um einen guten Ausgleich zwischen Beruf und Familie zu erzielen (Sri Lanka);**
- 140.170 **Bemühungen zu verstärken, um die Entwicklung einer Kultur der Menschenrechte und des Friedens innerhalb des Bildungssystems zu fördern (Sambia);**
- 140.171 **die strukturellen Ungleichheiten zu beheben, von denen Migrantinnen und Migranten in Schule und Studium unverhältnismäßig stark betroffen sind und die sie daran hindern, Bildungsfortschritte zu machen (Angola);**
- 140.172 **das Recht auf Bildung für Kinder in benachteiligten Verhältnissen und für Flüchtlingskinder zu gewährleisten, insbesondere während ihres Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen (Belgien);**
- 140.173 **die löblichen Anstrengungen fortzusetzen, Menschenrechtsbildung in Schulen anzubieten, wozu auch zählt, Schülerinnen und Schüler dazu zu ermutigen und sie darin zu unterstützen, ihre eigenen Rechte zu kennen und für die Rechte anderer einzutreten (Botswana);**
- 140.174 **angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um eine hochwertige Bildung für alle Kinder zu gewährleisten (Kongo);**
- 140.175 **Menschenrechte und ethnische Vielfalt in die Rechtsvorschriften im Bildungsbereich auf Bundesebene und in die verpflichtenden Inhalte von Lehrplänen aufzunehmen, einschließlich der Geschichte von Minderheiten in Deutschland (Costa Rica);**
- 140.176 **die digitale Kompetenz und digitalen Fertigkeiten von Kindern, Eltern und Lehrkräften durch Aufnahme der Digitalkompetenz in die schulischen Lehrpläne auszuweiten (Dänemark);**
- 140.177 **sich weiterhin zu bemühen, Geschlechterstereotype und strukturelle Hindernisse abzubauen, die Mädchen davon abhalten, sogenannte „nicht traditionelle“ Studienfächer zu wählen (Estland);**

- 140.178 **Kampagnen und Bildungsprogramme zu organisieren, um die Öffentlichkeit für die Bedeutung des Kulturerbes in all seiner Vielfalt zu sensibilisieren (Zypern);**
- 140.179 **weitere und verstärkte Bemühungen zu unternehmen, um die Rechtsrahmen zur Bekämpfung des Klimawandels zu stärken (Malediven);**
- 140.180 **dringend Maßnahmen zu ergreifen, um seine national festgelegten Beitragsziele und sein Bundes-Klimaschutzgesetz zu stärken, so dass seine Emissionen weiterhin unterhalb des 1,5-Grad-Zieles liegen (Marshallinseln);**
- 140.181 **Klimaschutzmaßnahmen auszuweiten, indem Emissionsziele im Einklang mit den Verpflichtungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschlossen und umgesetzt werden und die Finanzierung für Minderung, Anpassung und Verluste und Schäden für Entwicklungsländer im Einklang mit dem Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten aufgestockt wird (Philippinen);**
- 140.182 **die notwendigen Maßnahmen in Kraft zu setzen, um die CO₂-Emissionen dergestalt zu mindern, dass Deutschland das globale Ziel der Begrenzung des Temperaturanstiegs in der Atmosphäre auf beziehungsweise unter 1,5 Grad Celsius erreichen kann (Samoa);**
- 140.183 **verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um den Klimawandel zu bekämpfen (Senegal);**
- 140.184 **seinen Rechtsrahmen zum Klimawandel zu stärken, unter anderem mithilfe aller erforderlichen Schritte zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über das Bundes-Klimaschutzgesetz (Timor-Leste);**
- 140.185 **nationale Programme und die internationale Zusammenarbeit weiter zu stärken, um den Klimawandel und seine Auswirkungen auf besonders gefährdete Gruppen zu bekämpfen (Vietnam);**
- 140.186 **Mechanismen auszuweiten, um die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen sicherzustellen und einen vorbeugenden Ansatz zum Schutz von Personen vor den negativen Folgen des Klimawandels und von Naturkatastrophen zu wählen (Sambia);**
- 140.187 **die erforderlichen Maßnahmen zu beschließen, um die CO₂-Emissionen zu reduzieren und damit das 1,5-Grad-Ziel des Übereinkommens von Paris einzuhalten und zugunsten der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner negativen Folgen zu verstärken (Bangladesch);**
- 140.188 **sich verstärkt darum zu bemühen, bis 2045 Klimaneutralität zu erreichen (Bhutan);**
- 140.189 **die Bemühungen zu intensivieren, die erforderlichen Rechtsrahmen zur Bewältigung sektorübergreifender ökologischer Herausforderungen zu auszuarbeiten und zu stärken, darunter auch Rahmen zum Klimawandel und zur Katastrophenvorsorge, jeweils bei umfassender, wirksamer und konstruktiver Beteiligung von Personen aus Randgruppen und in prekären Situationen (Fidschi);**
- 140.190 **weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die Wirtschaft zu dekarbonisieren, das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt zu**

schützen und zu fördern und die Sorgfaltspflicht der Wirtschaftsunternehmen in Anwendung des Gesetzes von 2021 zu stärken (Frankreich);

140.191 **weiterhin Entwicklungszusammenarbeit zu leisten, unter anderem zur Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Nepal);**

140.192 **keine weiteren einseitigen Zwangsmaßnahmen zu verhängen und durchzusetzen, da sie die Menschenrechte und die humanitären Tätigkeiten untergraben (Arabische Republik Syrien);**

140.193 **es zu unterlassen, einseitige Zwangsmaßnahmen zu ergreifen, die nachteilige Auswirkungen auf den Genuss der Menschenrechte haben (Belarus);**

140.194 **Maßnahmen zu beschließen, die dazu dienen, die Achtung der Menschenrechte seitens der Wirtschaftsunternehmen in seinem Hoheitsbereich zu stärken, darunter auch Beurteilungen der Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit (Honduras);**

140.195 **die Aufsicht über Waffen exportierende Wirtschaftsunternehmen strenger zu handhaben, um sicherzustellen, dass sie sich nicht negativ auf die Menschenrechte in besetzten Gebieten auswirken, insbesondere um seine Rechtsvorschriften über die Ausfuhr von und den Handel mit Waffen an denjenigen der Europäischen Union auszurichten, die die Einhaltung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts im Zielland verlangen (Libyen);**

140.196 **Rechtsvorschriften auszuarbeiten, die vorsehen, dass im Ausland operierende Wirtschaftsunternehmen, die deutscher Hoheitsgewalt unterstehen, die Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf die Menschenrechte vornehmen, einschließlich der Gesundheit und des Rechts auf eine saubere, sichere und gesunde Umwelt, beurteilen lassen (Peru);**

140.197 **effektiven Rechtsbehelfe für Menschenrechtsverletzungen zu gewährleisten, die von in Deutschland eingetragenen transnationalen Unternehmen begangen werden, insbesondere im Hinblick auf Kinder- und Frauenrechte (Arabische Republik Syrien);**

140.198 **Maßnahmen zu beschließen, um sicherzustellen, dass deutsche Unternehmen bei geschäftlicher Tätigkeit im Ausland die Menschenrechtsnormen einhalten, unter anderem durch Einrichtung eines unabhängigen Mechanismus zur Untersuchung missbräuchlichen Verhaltens (Brasilien);**

140.199 **politische Maßnahmen zu stärken, um die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes zu unterstützen und die Aufsicht über deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit negativen Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die Ausübung der Menschenrechte in Besatzungssituationen zu straffen (Ägypten);**

140.200 **politische Maßnahmen auszuweiten, um die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes zu unterstützen und die Aufsicht über deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und deren Genuss in Kriegssituationen zu verstärken (Jordanien);**

140.201 **die hohen Menschenrechtsstandards aufrechtzuerhalten und zu verhindern, dass sie von gegenwärtigen Herausforderungen wie den Folgen der COVID-19-Pandemie, dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und der Krise im Nahen Osten beeinträchtigt werden (Slowakei);**

140.202 **die internationale Entwicklungszusammenarbeit und Entwicklungshilfe weiter auszudehnen, damit die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige**

Entwicklung der Vereinten Nationen in größerer Breite stattfindet (Demokratische Volksrepublik Laos);

140.203 **besondere politische Maßnahmen zu verstärken, um die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes zu fördern (Libyen);**

140.204 **die diplomatischen Initiativen zu unterstützen, um einen Waffenstillstand im besetzten palästinensischen Gebiet und den Schutz aller Rechte der Palästinenserinnen und Palästinenser zu bewirken (Pakistan);**

140.205 **den Schwangerschaftsabbruch straffrei zu stellen und zu legalisieren sowie den Zugang zu einem sicheren Schwangerschaftsabbruch zu gewährleisten (Island);**

140.206 **weitere Anstrengungen zu unternehmen, um zeitweilige Sondermaßnahmen zu beschließen, die darauf abzielen, die substanziale Gleichheit zwischen Frauen und Männern herbeizuführen (Kenia);**

140.207 **nationale Bemühungen zu verstärken, um die vollständige Umsetzung der Gleichstellungsstrategie sicherzustellen (Demokratische Volksrepublik Laos);**

140.208 **sich verstärkt darum zu bemühen, die Vertretung von Frauen in Entscheidungspositionen zu verbessern und das Lohngefälle zwischen Frauen und Männern zu überwinden (Luxemburg);**

140.209 **weiterhin die wirksame Umsetzung der Gleichstellungsstrategie sicherzustellen (Mongolei);**

140.210 **Maßnahmen zu verstärken, um die konstruktive Teilhabe der Frauen am politischen und öffentlichen Leben auszuweiten (Nepal);**

140.211 **Schwangerschaftsabbrüche straffrei zu stellen und einen allgemeinen Zugang zu einem sicheren Schwangerschaftsabbruch, entsprechender Nachsorge und evidenzbasierten, unvoreingenommenen Informationen zum Schwangerschaftsabbruch zu eröffnen (Königreich der Niederlande);**

140.212 **das Strafgesetzbuch zu ändern, um Gewalt in der Geburtshilfe ausdrücklich unter Strafe zu stellen (Panama);**

140.213 **die Kapazitäten von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und -anwälten und Strafverfolgungskräften im Bereich der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu stärken (Peru);**

140.214 **zu erwägen, die Rechtsvorschriften zur Kontrolle von Waffenexporten zu verschärfen, um eine umfassende und transparente Bewertung ihrer Auswirkungen auf die Menschenrechte, insbesondere von Frauen und Mädchen, sicherzustellen (Peru);**

140.215 **die Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung von Frauen in ländlichen Gebieten zu fördern und sicherzustellen, dass sie Zugang zu Grund- eigentum und Finanzkrediten haben (Somalia);**

140.216 **verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Zahl der Frauen in Entscheidungsgremien zu erhöhen (Südafrika);**

140.217 **eine verpflichtende geschlechtergerechte Haushaltspolitik ausdrücklich in den Bundeshaushalt zu integrieren (Südafrika);**

140.218 **die Verbindung zwischen der Geschlechtergleichstellung und den in- und ausländischen Rechtsvorschriften und Maßnahmen zum Klimawandel zu**

stärken, um den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Mädchen zu entsprechen, die vom Klimawandel unverhältnismäßig stark betroffen sind (Timor-Leste);

140.219 freiwillige Ziele zu setzen, um den Anteil der Frauen in Führungspositionen in der deutschen Wirtschaft zu erhöhen (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland);

140.220 weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die Geschlechtergleichstellung in allen Teilen der Gesellschaft zu erreichen (Usbekistan);

140.221 eine gemeinsame, umfassende Strategie für mehr Geschlechtergleichstellung zu beschließen (Sambia);

140.222 sicherzustellen, dass jegliche Kontaktaufnahme mit den De-facto-Behörden der Taliban in Afghanistan an die Bedingung geknüpft ist, dass die Menschenrechte des afghanischen Volkes geachtet und gewahrt werden, insbesondere die Rechte von Frauen und Mädchen und anderen schutzbedürftigen Gruppen (Afghanistan);

140.223 in sämtliche Bereiche des Bundeshaushalts eine angemessene geschlechtergerechte Haushaltspolitik einzuführen (Angola);

140.224 darauf hinzuwirken, den Frauenanteil in der Politik und in anderen Bereichen zu erhöhen, in denen sie unzureichend vertreten sind, und dabei schwerpunktmäßig Frauen zu berücksichtigen, die intersektionellen Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind (Plurinationaler Staat Bolivien);

140.225 den Schutz der Rechte von Frauen und Kindern durch die Bekämpfung des Menschenhandels, der geschlechtsspezifischen Gewalt und der sexuellen Ausbeutung zu verstärken (China);

140.226 nationale Bemühungen um die Durchführung des Programms „Frauen in Politik“ fortzusetzen, um den Anteil der Frauen im politischen und öffentlichen Leben des Landes zu erhöhen (Kuba);

140.227 verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um mutmaßliche Tatverantwortliche von Gewalthandlungen gegen Frauen und Mädchen strafrechtlich zu verfolgen (Island);

140.228 verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um diejenigen strafrechtlich zu verfolgen, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen verüben (Malaysia);

140.229 den Feminizid unter Strafe zu stellen, aufgeschlüsselte Daten über geschlechtsspezifische Gewalt zu erheben und die Finanzierung für Frauenhäuser und spezielle Unterstützungsleistungen zu erhöhen (Mexiko);

140.230 die Bemühungen zu verstärken, alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen, und Schritte zu unternehmen, eine umfassende Präventionsstrategie zu erarbeiten, um der häuslichen Gewalt entgegenzuwirken (Namibia);

140.231 die Bandbreite der Dienste zum Schutz von Frauen vor geschlechtspezifischer Gewalt auszuweiten (Königreich der Niederlande);

140.232 eine umfassende Strategie zur Durchführung der Istanbul-Konvention zu beschließen, die Defizite bei der Bereitstellung von Unterstützung und Schutz für Überlebende von Gewalt und Missbrauch ausgleicht (Norwegen);

- 140.233 die Verfügbarkeit von Unterkünften für Frauen zu erhöhen, die Opfer häuslicher Gewalt oder des Menschenhandels geworden sind (Slowenien);
- 140.234 weitere und verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung und Verhinderung aller Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt und der Gewalt im Hinblick auf die Rechte von Frauen und Mädchen zu unternehmen, im Einklang mit den Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (Spanien);
- 140.235 eine globale Strategie zur Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen auszuarbeiten (Schweiz);
- 140.236 weiterhin alle Formen von Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen, unter anderem durch die Ausarbeitung einer umfassenden Strategie und die Verfolgung eines menschenrechtsbasierten und geschlechtergerechten Ansatzes zu ihrer Umsetzung (Thailand);
- 140.237 Mechanismen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, insbesondere gegen Migrantinnen, zu stärken (Tunesien);
- 140.238 eine wirksame nationale Strategie zu erarbeiten, um der Zunahme aller Formen von Gewalt gegen Frauen entgegenzuwirken (Bolivarische Republik Venezuela);
- 140.239 die vollständige Durchführung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) sicherzustellen, unter anderem durch angemessene Schutz- und Unterstützungsstrukturen für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder (Australien);
- 140.240 schrittweise darauf hinzuarbeiten, die Rechtsvorschriften zum Schutz der Opfer von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu stärken und Beratungsdienste für Opfer von Gewalt, darunter auch Beratungszentren und Unterkünfte, zu institutionalisieren (Tschechien);
- 140.241 seine Bemühungen zu verstärken, alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen, und Schritte zu unternehmen, eine umfassende Präventionsstrategie zu erarbeiten, um der häuslichen Gewalt entgegenzuwirken (Demokratische Volksrepublik Korea);
- 140.242 verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um mutmaßliche Tatverantwortliche von Gewalthandlungen gegen Frauen und Mädchen strafrechtlich zu verfolgen (Dominikanische Republik);
- 140.243 eine umfassende Präventionsstrategie zu erarbeiten, um häuslicher Gewalt entgegenzuwirken (Estland);
- 140.244 intensivere Anstrengungen zu unternehmen, um geschlechtsspezifische Gewalt zu bekämpfen und zu verhüten, insbesondere häusliche Gewalt gegen Frauen und Kinder, Akte geschlechtsspezifischer Gewalt strafrechtlich zu verfolgen und Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit auszuweiten (Fidschi);
- 140.245 alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu bekämpfen und ihren Schutz zu verbessern, unter anderem durch mehr Unterkünfte und eine Aufstockung der finanziellen Ressourcen zur Unterstützung von Opfern und Überlebenden (Finnland);

- 140.246 eine eindeutige Definition häuslichen Missbrauchs im Einklang mit den internationalen Standards gesetzlich zu verankern und die gesetzliche Definition sexueller Belästigung auszuweiten, um einen umfassenden Schutzrahmen zu schaffen (Gambia);
- 140.247 weitere Schritte zu unternehmen, um häuslicher Gewalt entgegenzuwirken (Georgien);
- 140.248 weiterhin alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen und häuslicher Gewalt entgegenzuwirken (Griechenland);
- 140.249 binnen Jahresfrist zu garantieren, dass Eltern auf den Geburtsurkunden ihrer Kinder ihren Namen und ihren bevorzugten Status eintragen lassen können (Island);
- 140.250 die unverhältnismäßig starken Auswirkungen der De-facto-Diskriminierung von Kindern in benachteiligten Verhältnissen wirksam zu bekämpfen (Indien);
- 140.251 alle Hindernisse für eine Geburtenregistrierung zu beseitigen und sicherzustellen, dass der Status der Eltern einer sofortigen Registrierung nicht im Wege steht (Irland);
- 140.252 sicherzustellen, dass alle im Land geborenen Kinder, unabhängig vom rechtlichen Status oder dem Herkunftsland ihrer Eltern, registriert werden und für sie eine Geburtsurkunde ausgestellt wird (Kenia);
- 140.253 die Geburtenregistrierung neugeborener Kinder unabhängig von ihrem Migrationsstatus sicherzustellen (Kirgisistan);
- 140.254 die Bemühungen zu verstärken, die Rechte des Kindes ausdrücklich in das Grundgesetz aufzunehmen (Liechtenstein);
- 140.255 alle praktischen Hindernisse für eine Geburtenregistrierung zu beseitigen (Mosambik);
- 140.256 die Bemühungen zu verstärken, die Rechte des Kindes ausdrücklich in das Grundgesetz aufzunehmen (Malawi);
- 140.257 Mechanismen zum Schutz des Grundsatzes des Kindeswohls in gerichtlichen oder amtlichen Verfahren im Zusammenhang mit Anträgen auf internationalen Rechtsschutz und Familienzusammenführung einzuführen (Mexiko);
- 140.258 die konstruktive Teilhabe von Frauen und Kindern bei der Gestaltung und Umsetzung von Maßnahmen und Programmen zur Verwirklichung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf eine substanzelle Geschlechtergleichstellung und die Kindheit (Panama);
- 140.259 zu verhindern, dass Migrantinnen und Migranten im Kindesalter von ihren Eltern getrennt werden, und weiterhin Sorge dafür zu tragen, dass unbegleitete Kinder identifiziert werden, ihnen angemessene Unterbringung gewährt und ein Vormund mit juristischen Fachkenntnissen in Asylfragen zugewiesen wird (Polen);
- 140.260 im Hinblick auf Gewalt gegen Kinder die Bemühungen zu intensivieren, eine umfassendere Unterstützung für kindliche Opfer und Zeugen von Gewalt bereitzustellen (Republik Korea);

- 140.261 weiterhin Maßnahmen durchzuführen, die die Rechte von Jugendlichen schützen und Jugendlichen und Kindern ohne Ausnahme den Zugang zu Sozialfürsorge gewährleisten (Republik Moldau);
- 140.262 davon abzusehen, Minderjährige für die Streitkräfte zu rekrutieren, entsprechend den Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes (Schweden);
- 140.263 die Straftaten des Handels mit und der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu verhindern, insbesondere im Internet und in der Tourismus- und Reisebranche, und sicherzustellen, dass die Tatverantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden (Arabische Republik Syrien);
- 140.264 einen globalen politischen Rahmen auszuarbeiten und zu beschließen, der die Rechte des Kindes in einem sich fortwährend verändernden digitalen Umfeld berücksichtigt (Albanien);
- 140.265 die Bemühungen fortzusetzen, die Rechte des Kindes in das Grundgesetz aufzunehmen (Bhutan);
- 140.266 sich weiterhin darum zu bemühen, Rechtsvorschriften zu erarbeiten und politische Maßnahmen umzusetzen, mit denen die Rechte, die Privatsphäre und die Sicherheit von Kindern im digitalen Umfeld geschützt werden (Bulgarien);
- 140.267 die Rechte des Kindes ausdrücklich in das Grundgesetz aufzunehmen, einschließlich der Einführung eines auf den Rechten des Kindes fußenden Ansatzes für sämtliche Aspekte der Haushaltsplanung (Zypern);
- 140.268 das Augenmerk darauf zu richten, die tieferen Ursachen der Diskriminierung von in Armut lebenden oder armutsgefährdeten Kindern zu beseitigen, so auch hinsichtlich des Zugangs zu Bildung und Gesundheitsversorgung (Demokratische Volksrepublik Korea);
- 140.269 Gesetze zu verabschieden und anzuwenden, die angemessene Schutzmechanismen für die Aufnahme und Unterstützung unbegleiteter Minderjähriger garantieren, und geeignete Aufnahmezentren für sie einzurichten (Dschibuti);
- 140.270 die Bemühungen fortzusetzen, die Aufnahme der Rechte des Kindes in das Grundgesetz zu verwirklichen (Gabun);
- 140.271 die Bemühungen für das Wohl des Kindes fortzusetzen und sie in allen Politikbereichen systematisch zu berücksichtigen, einschließlich derjenigen mit Bezug zu Menschenhandel und Kinderarbeit (Griechenland);
- 140.272 zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung negativer Stereotype zu ergreifen, die zur Diskriminierung älterer Menschen führen (Israel);
- 140.273 sicherzustellen, dass ausreichend qualifiziertes Pflegepersonal für ältere Menschen zur Verfügung steht (Montenegro);
- 140.274 Maßnahmen zur Prävention von Diskriminierung gegenüber Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen im Bereich der Gesundheitsversorgung zu beschließen (Spanien);
- 140.275 Mittel und Wege zu finden, um ausreichend qualifiziertes Pflegepersonal zur Betreuung älterer Menschen bereitzustellen und sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um die Lage dieser besonders schutzbedürftigen Gruppe zu verbessern (Dominikanische Republik);

- 140.276 eine Strategie zur Verwirklichung eines inklusiveren Bildungssystems einzuführen, insbesondere für die mehr als 50 Prozent der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen, die nach wie vor in Sonderschulen unterrichtet werden (Neuseeland);
- 140.277 Schritte zu unternehmen, um die Barrierefreiheit öffentlicher Einrichtungen und Dienste für Menschen mit Behinderungen im Einklang mit Artikel 9 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu verbessern (Norwegen);
- 140.278 eine globale Strategie zu beschließen, um eine inklusive Bildung für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten (Spanien);
- 140.279 die Diskriminierung von Kindern mit Behinderungen verstärkt zu bekämpfen (Vereinigte Republik Tansania);
- 140.280 Menschen mit Behinderungen besser in die Gesellschaft zu integrieren, etwa durch die Aufnahme von Kindern mit Behinderungen in allgemeinen Schulen und ihre Beteiligung an Freizeitaktivitäten, bei denen sie nach demselben Lehrplan unterrichtet werden wie ihre Altersgenossen ohne Behinderungen, und besseren Zugang zu Beschäftigung, Mobilität und grundlegenden Diensten für alle Altersgruppen zu bieten (Vereinigte Staaten von Amerika);
- 140.281 Ausnahmen von der gesetzlichen Regelung zu streichen, die die Umstände festlegt, unter denen eine Zwangssterilisation von erwachsenen Menschen mit Behinderungen erwogen wird (Argentinien);
- 140.282 Definitionen von Behinderung in Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen zu harmonisieren und statt eines medizinischen Modells der Behinderung ein menschenrechtsbasiertes Modell zu nutzen, im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Australien);
- 140.283 verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass mit Behinderungen lebende Menschen keine Benachteiligungen im Bildungssystem und auf dem Arbeitsmarkt erfahren (Botswana);
- 140.284 weitere Maßnahmen zu ergreifen, um eine angemessene Unterstützung und konsolidierte Sozialdienste für alle Menschen mit Behinderungen bereitzustellen (Bulgarien);
- 140.285 nationale Strategien umzusetzen, die die erforderlichen Maßnahmen sowie den Zugang zu wesentlichen Rechtsmitteln gewährleisten, um die Rechte von Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen zu schützen (Kuba);
- 140.286 die wirksame Anwendung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gewährleisten, darunter auch Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung und der Unternehmertätigkeit von Menschen mit Behinderungen (Ecuador);
- 140.287 die Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zu verbessern, mit einem Schwerpunkt auf verbessertem Zugang zu medizinischen und Bildungsleistungen, um ihre volle Inklusion und Teilhabe an der Gesellschaft sicherzustellen (Gambia);
- 140.288 verstärkt zu handeln und den nationalen Rechtsrahmen zu berücksichtigen, um die Rechte der indigenen Völker, der Bevölkerung afrikanischer

Herkunft, der LGBTIQ+-Gemeinschaften und anderer Gruppen zu garantieren, die einer systemischen Diskriminierung im Land ausgesetzt sind (Kuba);

140.289 **seine redlichen Bemühungen fortzusetzen, den Rassismus und die rassistische Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und andere damit zusammenhängende Intoleranz online wie offline zu bekämpfen, und seine bewährten Verfahrensweisen mit anderen Mitgliedstaaten auszutauschen (Kasachstan);**

140.290 **verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um ethnische und religiöse Minderheiten zu schützen, einschließlich der muslimischen Gemeinschaft (Kasachstan);**

140.291 **sich weiterhin zu bemühen, alle Formen der Diskriminierung gegen Minderheiten und Wanderarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer zu beseitigen (Nepal);**

140.292 **durch abschreckende Rechtsvorschriften gegen Vorfälle von Hass, Aufstachelung zu Gewalt und Islamfeindlichkeit vorzugehen (Pakistan);**

140.293 **die Überprüfung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes zu beschleunigen, um zeitgenössische Formen der rassistischen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu bekämpfen (Paraguay);**

140.294 **verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um seit langem bestehenden systemischen Rassismus zu bekämpfen (Philippinen);**

140.295 **Sensibilisierungskampagnen zu verstärken, die darauf gerichtet sind, die Achtung, Toleranz und das Verständnis zwischen verschiedenen ethnischen und „rassischen“ Minderheiten zu fördern (Republik Korea);**

140.296 **Maßnahmen zu ergreifen, um der sich verschlimmernden Praxis des Racial und Ethnic Profiling entgegenzuwirken und das häufige Auftreten von Antisemitismus einzudämmen, und im nächsten Bericht erneut darüber zu berichten (Russische Föderation);**

140.297 **umfassende Meldemechanismen für Hasskriminalität zu entwickeln und sich verstärkt darum zu bemühen, entsprechende Vorfälle zu verhindern, zu untersuchen und zu sanktionieren (Sierra Leone);**

140.298 **weiterhin alle Formen von Rassismus zu bekämpfen, unter anderem Racial Profiling und Antisemitismus, der auch in Deutschland aus einer Reihe von relativ neuen Gründen zunimmt (Slowakei);**

140.299 **die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Rechtsextremismus systematisch zu überwachen und etwaige Widerstände gegen die Bekämpfung von strukturellem und institutionellem Rassismus in den Landesbehörden zu überwinden (Südafrika);**

140.300 **weiter darauf hinzuarbeiten, Rassismus, rassistische Diskriminierung und Rechtsextremismus, Hetze gegen Ausländerinnen und Ausländer und sämtliche Erscheinungsformen von Islamfeindlichkeit zu bekämpfen (Tunesien);**

140.301 **verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, dem Anstieg von Rassismus, rassistischer Diskriminierung und Hasskriminalität Einhalt zu gebieten und die Tatverantwortlichen zu bestrafen (Bolivariische Republik Venezuela);**

140.302 **weiterhin wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Rassismus und Hetze zu fördern (Vietnam);**

- 140.303 **Toleranz und interkulturellen Dialog zu fördern (Aserbaidschan);**
- 140.304 **die Bemühungen zu intensivieren, ein friedliches Zusammenleben durch verstärkte Sensibilisierungskampagnen zur Bekämpfung von Hetze, Islamfeindlichkeit und sonstiger Hasskriminalität zu fördern (Bahrain);**
- 140.305 **wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Ethnic Profiling zu beenden, Hetze und Fremdenfeindlichkeit online und offline zu bekämpfen und Toleranz innerhalb der Gesellschaft zu fördern (Bangladesch);**
- 140.306 **zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um Diskriminierung aufgrund von „Rasse“ und Nationalität zu bekämpfen (Belarus);**
- 140.307 **die Umsetzung und Überwachung der 89 Maßnahmen auf Bundesebene zur Bekämpfung von Rassismus und Rechtsextremismus fortzusetzen, um Toleranz und interkulturellen Dialog zu fördern (Belgien);**
- 140.308 **die Umsetzung der von der Bundesregierung 2021 beschlossenen 89 Maßnahmen zur Bekämpfung von Extremismus und Rassismus, einschließlich des institutionellen Rassismus in der Polizei, zu überwachen (Costa Rica);**
- 140.309 **weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, um Rassismus gegen Migrantinnen und Migranten sowie gegen die Bevölkerungsgruppe der Roma zu bekämpfen, unter anderem durch Schulungsprogramme für Strafverfolgungskräfte (Kroatien);**
- 140.310 **die Sensibilisierungsbemühungen um die Förderung der Achtung der Vielfalt und die Beseitigung von Stereotypen, unter anderem gegenüber religiösen Minderheiten und ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, zu verstärken (Kroatien);**
- 140.311 **die Anstrengungen fortzusetzen, das Phänomen des Rassismus in der Gesellschaft, einschließlich antisemitischer Einstellungen, zu bekämpfen (Tschechien);**
- 140.312 **allen Formen der Diskriminierung gegen ethnische und religiöse Minderheiten, die nach wie vor rassistischer Diskriminierung und Hasskriminalität ausgesetzt sind, ein Ende zu bereiten (Demokratische Volksrepublik Korea);**
- 140.313 **Maßnahmen zur Bekämpfung rassistischer Diskriminierung zu verstärken, indem Hetze und sämtliche Erscheinungsformen von Rassismus und rassistischem Hass im öffentlichen Raum wirksam bestraft werden (Dschibuti);**
- 140.314 **wirksame und rasche Schritte zu unternehmen, um Hetze, antimuslimischen Hass und aggressive rassistische Handlungen zu bekämpfen (Ägypten);**
- 140.315 **Rassismus, Hasskriminalität, fremdenfeindliche Angriffe und andere gegen ethnische und religiöse Minderheiten gerichtete Formen des Extremismus einzudämmen und zu verhindern, um eine tolerante und inklusive Gesellschaft zu fördern (Gambia);**
- 140.316 **seine Bemühungen fortzusetzen, Rassismus und Ideologien der Ungleichheit umfassend auf allen Ebenen der Gesellschaft zu bekämpfen (Ghana);**
- 140.317 **weitere verstärkte Bemühungen zur Bekämpfung des strukturellen Rassismus, der rassistischen Diskriminierung und Ideologien der Ungleichheit auf allen Ebenen der Gesellschaft zu unternehmen (Griechenland);**

- 140.318 den Entwurf des Selbstbestimmungsgesetzes für LGBTQI+-Personen zu überarbeiten, um es Minderjährigen im Alter von 14 bis 17 Jahren zu ermöglichen, ihren Geschlechtseintrag ohne elterliche Zustimmung oder Gerichtentscheidung zu wählen (Island);
- 140.319 unverzüglich das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag zu verabschieden (Luxemburg);
- 140.320 die Einführung eines schnellen, barrierefreien und transparenten Verfahrens zur rechtlichen Anerkennung des Geschlechts aufgrund der Erklärung der betroffenen Person zu erwägen (Malta);
- 140.321 das Grundgesetz zu ändern, um speziell die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität zu verbieten (Neuseeland);
- 140.322 einen nationalen Entschädigungsfonds für transsexuelle Personen einzurichten, die von 1981 bis 2011 zu einer Sterilisierung oder ungewollten Geschlechtsumwandlungsbehandlung gezwungen wurden (Schweden);
- 140.323 gegen die Tatverantwortlichen von Gewalt gegenüber Angehörigen marginalisierter Gruppen, einschließlich Gewalt aufgrund von „Rasse“, Ethnizität, Abstammung, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität und Ausdrucksform und Sexualmerkmalen, zu ermitteln und diese strafrechtlich zu verfolgen (Vereinigte Staaten von Amerika);
- 140.324 die Bemühungen fortzusetzen, die geschlechtliche Selbstbestimmung von Menschen, die der LGBTI-Gemeinschaft angehören, zu gewährleisten und die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen, um die politischen Maßnahmen und Rechtsvorschriften in diesem Bereich wirksam einzuhalten (Uruguay);
- 140.325 Maßnahmen zu ergreifen, um Polizeibeamtinnen und -beamte daran zu hindern, Racial Profiling zu praktizieren, unter anderem durch Schulungen und eine gründliche Überprüfung der für sie geltenden gesetzlichen Rahmenbestimmungen (Argentinien);
- 140.326 seine Bemühungen fortzusetzen, die Stigmatisierung, Diskriminierung und Hasskriminalität gegen LGBTIQ+-Personen einzudämmen und dauerhafte Mittel zu diesem Zweck bereitzustellen (Belgien);
- 140.327 weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, um Hetze und Hasskriminalität zu bekämpfen, darunter auch Straftaten aufgrund der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität und/oder der Sexualmerkmale (Chile);
- 140.328 die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Rassismus und Diskriminierung gegenüber Migrantinnen und Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden zu bekämpfen (Irak);
- 140.329 zu erwägen, die Gesundheitsdienste für asylsuchende Kinder, Migrantinnen und Migranten im Kindesalter sowie Kinder ohne deutsche Staatsbürgerschaft auszuweiten, um sicherzustellen, dass sie Zugang zu einer umfassenden Gesundheitsversorgung erhalten (Kirgisistan);
- 140.330 Maßnahmen zu ergreifen, um Rassismus gegen Migrantinnen und Migranten zu bekämpfen und den Rechtsrahmen zur Behandlung von Migrantinnen und Migranten durch Strafverfolgungskräfte weiter zu überprüfen und zu aktualisieren (Libyen);

- 140.331 **weitere Anstrengungen zu unternehmen, um Hetze im Internet gegen Migrantinnen und Migranten, Musliminnen und Muslime sowie gegen Menschen afrikanischer Herkunft zu bekämpfen (Libyen);**
- 140.332 **Rassismus gegen Migrantinnen und Migranten durch Schulungsprogramme für die Polizei und durch Zusammenarbeit mit den Medien bei Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu bekämpfen (Malaysia);**
- 140.333 **weiterhin Maßnahmen umzusetzen, die darauf gerichtet sind, Rassismus gegen Migrantinnen und Migranten sowie gegen die Bevölkerungsgruppe der Roma zu bekämpfen, unter anderem durch die Weiterentwicklung des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus und Sensibilisierungskampagnen (Rumänien);**
- 140.334 **weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten und Minderheiten zu schützen (Sudan);**
- 140.335 **alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Migrantinnen und Migranten unabhängig von ihrem Herkunftsland vollen Zugang zur sozialen Grundversorgung und zum Arbeitsmarkt haben (Togo);**
- 140.336 **Maßnahmen zu ergreifen, um die zunehmende Fremdenfeindlichkeit gegenüber Migrantinnen und Migranten und der Flüchtlingsgemeinschaft zu bekämpfen (Afghanistan);**
- 140.337 **weiterhin Anstrengungen zugunsten der Integration ausländischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger zu unternehmen (Albanien);**
- 140.338 **sicherzustellen, dass alle Straftaten gegen Minderheiten, Migrantinnen und Migranten sowie Flüchtlinge untersucht und die Tatverantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden (Bahrain);**
- 140.339 **weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, um migrierende, asylsuchende und unbegleitete Kinder zu schützen und eine Familienzusammenführung zu ermöglichen (Ecuador);**
- 140.340 **ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen bereitzustellen, um zu gewährleisten, dass die Betreuung asylsuchender Kinder auf ihre besonderen Bedürfnisse abgestimmt wird, einschließlich der Anpassung von Aufnahmezentren und der Dienste von Betreuerinnen und Betreuern mit juristischer Erfahrung in den Bereichen Asyl und Menschenrechte von Kindern (Honduras);**
- 140.341 **diskriminierende Praktiken gegenüber Flüchtlingen und Asylsuchenden aufgrund von „Rasse“, Religion, nationaler Herkunft oder anderen damit verbundenen Gründen zu beseitigen (Indonesien);**
- 140.342 **zu erwägen, die Maßnahmen zur Förderung der Integration ukrainischer Flüchtlinge auf Flüchtlinge aus allen anderen Ländern auszudehnen (Neuseeland);**
- 140.343 **größere Transparenz und Überwachung der Bedingungen für Asylsuchende und andere Kategorien von Migrantinnen und Migranten sicherzustellen (Russische Föderation);**
- 140.344 **die erforderlichen Maßnahmen zu beschließen, um den Missbrauch des Asylrechts durch Personen, denen schwere Straftaten zur Last gelegt werden, zu verhüten (Türkiye);**

140.345 **den Schutz von Flüchtlingen sowie Migrantinnen und Migranten zu stärken (Kamerun);**

140.346 **nationale Verfahren für Staatenlose einzuführen, die eine allgemeine Geburtenregistrierung sicherstellen, ungeachtet des Wohnsitzes oder des aufenthaltsrechtlichen Status der Eltern (Nordmazedonien).**

141. **Alle Schlussfolgerungen und/oder Empfehlungen in diesem Bericht geben den Standpunkt des vorlegenden Staates/der vorlegenden Staaten und/oder des geprüften Staates wieder. Sie sind nicht so auszulegen, als würden sie von der Arbeitsgruppe als Ganzes gebilligt.**

Anhang

Zusammensetzung der Delegation

Die Delegation Deutschlands wurde von Frau Luise AMTSBERG, MdB, der Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt angeführt und bestand aus folgenden Mitgliedern:

- Dr. Katharina STASCH, Botschafterin, Ständige Vertreterin, Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen in Genf;
- Frau Sinah GÖRISCH, Büro der Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe, Auswärtiges Amt;
- Frau Charlotte HAHN, Büro von Luise Amtsberg im Deutschen Bundestag;
- Frau Ragad AL-REKABI, Büro von Luise Amtsberg im Deutschen Bundestag;
- Dr. Thomas SEIDEL, Auswärtiges Amt;
- Frau Stefanie FAHLBUSCH, Bundesministerium des Innern und für Heimat;
- Frau Jule ANDERSEN, Bundesministerium der Justiz;
- Dr. Sandro BLANKE, Bundesministerium für Arbeit und Soziales;
- Herr Mark KAMPERHOFF, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend;
- Frau Alina KUHL, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend;
- Dr. Jeannine DROHLA, Bundesministerium der Verteidigung;
- Frau Rebecca STOCK, Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland;
- Dr. Mehmet Gürcan DAIMAGÜLER, Beauftragter der Bundesregierung gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma in Deutschland, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend;
- Herr Leonard B. KAMINSKI, Büro des Beauftragten der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus, Bundesministerium des Innern und für Heimat;
- Herr Niklas KRAMER, Bundesministerium für Gesundheit;
- Herr Felix KROLL, Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen in Genf; und
- Frau Carolin ECHT, Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen in Genf.